

Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Wallstrasse 8  
4051 Basel

 **Kantonalbanken**  
**Banques Cantonales**  
**Banche Cantionali**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail an: ecco@gs-uvek.admin

Datum 18. März 2026  
Kontaktperson Michel Comte  
Direktwahl +41 61 206 66 07  
E-Mail m.comte@vskb.ch

---

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Anpassung der Klimaschutz-Verordnung (KIV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das UVEK hat am 29. Oktober 2025 die Vernehmlassung zur Anpassung der Klimaschutz-Verordnung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Namen der Kantonalbanken.

Wir stehen der Vorlage äusserst kritisch gegenüber. Laut Erläuterungsbericht sollen neu auch sogenannte «kantonsnahe Betriebe», also auch sämtliche Kantonalbanken, ihr Netto-Null-Emissionsziel bereits 2040 statt wie bisher 2050 erreichen. Für eine solche, lediglich via Erläuterungsbericht eingeführte Stipulierung eines um zehn Jahre verkürzten Umsetzungspfads besteht keine rechtliche Grundlage. Eine Anwendung des Netto-Null-Emissionsziels 2040 auf die Kantonalbanken hätte schwerwiegende Wettbewerbsnachteile zur Folge und würde sowohl die Kreditvergabe als auch die Anlagemöglichkeiten stark beeinträchtigen. Zudem widerspricht die implizite Forderung, Kundinnen und Kunden unterschiedlicher Bankengruppen im Anlagegeschäft ungleich zu behandeln, den Vorstellungen des Bundesrates und verletzt die verfassungsmässige Eigentumsgarantie in der Schweiz. Insgesamt halten wir die Anpassung der Klimaschutzverordnung daher weder für hinreichend durchdacht noch für umsetzbar und weisen sie daher entschieden zurück. Bitte finden Sie nachfolgend unsere Überlegungen dazu im Detail.

### **Fehlende rechtliche Grundlage für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs**

Gemäss Art. 30a Abs. 1 und 4 VE-KIV gelten die Vorgaben zur Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels 2040 für die zentrale Bundesverwaltung sowie für die zentralen Verwaltungen der Kantone, die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung und die selbstständigen Einheiten des Bundes. Die dezentralen Verwaltungseinheiten der Kantone sowie die kantonsnahen Betriebe werden in Art. 30a VE-KIV nicht aufgeführt. Im erläuternden Bericht (S. 5 und S. 8) wird aber im Widerspruch dazu auch den zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten der Kantone sowie den kantonsnahen Betrieben ein um zehn Jahre beschleunigter Absenkungspfad auferlegt.

Für diese zusätzliche Verschärfung besteht keine Rechtsgrundlage. Art. 10 Abs. 1 KIG besagt lediglich, dass Bund und Kantone hinsichtlich der Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Dabei muss die zentrale Bundesverwaltung bis zum Jahr 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufweisen (Art. 10 Abs. 2 KIG). Die zentralen Verwaltungen der Kantone und die bundesnahen Betriebe sollen anstreben, dass sie ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufweisen (Art. 10 Abs. 4 KIG).

Dass die dezentralen Verwaltungseinheiten des Bundes im KIG nicht genannt werden, dürfte auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen sein: Da die bundesnahen Betriebe auf Gesetzesstufe explizit genannt sind, erscheint es logisch, dass auch die dezentralen Verwaltungseinheiten, als Zwischenstufe zwischen den zentralen Verwaltungseinheiten und den bundesnahen Betrieben, in den Geltungsbereich fallen. Dies stellt nun Art. 30a Abs. 4 VE-KIV auch klar. Für den Analogieschluss, dass auch die dezentralen Verwaltungseinheiten der Kantone und die kantonsnahen Betriebe gemeint seien, fehlt indes wie erwähnt die Grundlage.

### **Wettbewerbsverzerrung und drohende Kreditklemme**

Müssten Kantonalbanken neu das Netto-Null-Emissionsziel bis 2040 erfüllen, hätten sie im Vergleich zur überwiegenden Mehrheit der Schweizer Finanzinstitute einen um zehn Jahre kürzeren Zeithorizont für die Zielerreichung. Wir erinnern daran, dass die Investitionen für den bisher gültigen Absenkungspfad beträchtlich, teilweise bereits getätigt und nicht einfach skalierbar sind. Eine derartige, willkürlich eingeführte Ungleichbehandlung und damit starke wettbewerbliche Benachteiligung von Kantonalbanken sind nicht zu rechtfertigen.

Besonders für den Scope 3 wäre die Umsetzung von Netto-Null-Emissionen bis 2040 gar nicht möglich. Scope 3-Emissionen bei Banken umfassen insbesondere Emissionen aus dem Anlagegeschäft sowie dem Finanzierungsgeschäft. Diese Geschäftsfelder bilden die Realwirtschaft auf regionaler, nationaler und globaler Ebene ab. Banken haben keinen direkten Einfluss auf die Emissionen der Unternehmen, denen sie Kredite gewähren, was eine Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels im Scope 3 erschwert respektive verunmöglicht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zwingend die Frage, welche Auswirkungen dies konkret auf das Finanzierungsgeschäft der Kantonalbanken hätte. So wäre unklar, ob sie weiterhin Immobilien und Unternehmen (KMU und Grossbetriebe) finanzieren dürfen, die noch nicht bereits Netto-Null-Emissionen erreicht haben. Dies würde zu einer Kreditknappheit auf dem Markt führen und damit der gesamten Volkswirtschaft beträchtlichen Schaden zufügen. Zudem würde dadurch auch der Leistungsauftrag der Kantonalbanken in Frage gestellt, der darauf abzielt, die regionale Wirtschaft und die Bevölkerung zuverlässig mit professionellen Finanzdienstleistungen zu versorgen.

Noch komplexer gestaltet sich die Situation im Anlagegeschäft. Kundinnen und Kunden investieren ihr Vermögen auch in Unternehmen in der ganzen Welt, die überhaupt keinen Emissionszielen unterliegen. Banken haben aber keine Verfügungsgewalt über das Vermögen ihrer Kundschaft. Dies ist ein entscheidender Punkt, denn in der Schweiz gilt die verfassungsmässige Eigentumsgarantie (Art. 26 BV). Das heisst im konkreten Fall, dass Banken zwar Angebote schaffen können, die mit einem Absenkungspfad kompatibel sind, aber die Anlageentscheidung liegt immer bei der Kundschaft.

Vor diesem Hintergrund würde ein von «oben» diktiert, stark beschleunigter Absenkungspfad, der nur für einen Teil der Banken gilt, nicht nur – wie bereits erwähnt – zu enormen

Wettbewerbsverzerrungen führen. Er hätte auch zur Folge, dass Kundinnen und Kunden von Kantonalbanken anders behandelt werden müssten als Personen, die ihre Vermögenswerte bei anderen Banken halten. Eine solche Ungleichbehandlung lässt sich unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen. Zudem wäre sie faktisch nicht umsetzbar, da in der Schweiz die Eigentumsgarantie besteht und weiter bestehen wird.

## **Fazit**

Die im erläuternden Bericht vorgesehene Verkürzung der Umsetzungsfrist für Netto-Null-Emissionen über die gesetzlichen Grundlagen hinaus stellt eine klare Ungleichbehandlung der Kantonalbanken dar, mit erheblichen negativen wirtschaftlichen Folgen. Es handelt sich zudem bei einer solchen Erweiterung nicht um eine blossе Konkretisierung des Klimaschutzgesetzes, sondern um eine materiell neue Regelung. Eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs darf nicht auf Verordnungsstufe erfolgen – was Art. 30a Abs. 4 VE-KIV konsequenterweise auch nicht vorsieht – und erst recht nicht über den erläuternden Bericht. Sie ist damit unzulässig. Wir ersuchen daher den Bundesrat, dies klarzustellen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Oliver Buschan  
Direktor



Michele Vono  
Leiter Public Affairs & Regulierung